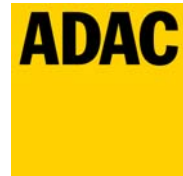


# **Richtlinien des ADAC Südbayern für die finanzielle Förderung von Sportstätten**



**Stand: Januar 2015**

Der Vorstand des ADAC Südbayern hat 1980 beschlossen, einen Fonds für die finanzielle Förderung von ADAC-Sportstätten bereitzustellen.

Der Vergabeausschuss entscheidet nach den Richtlinien, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden sollen. Nur durch Beschluss des Vorstandes kann der Höchstbetrag von 25.000,- Euro pro Anlage überschritten werden.

## **1. Voraussetzung der Förderung**

Grundsätzlich müssen mehr als 50 % im Eigentum des ADAC (Ortsclubs, Regionalclub, Zentrale) sein. Ausnahmen sind möglich, um eine öffentliche Förderung zu ermöglichen. Stets muss der Einfluss des ADAC auf die Sportanlage gesichert sein. Bei Anlagen, die gepachtet sind, muss gewährleistet sein, dass der Betrieb auf der Anlage durch den ADAC bestimmt wird.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Sportanlage mindestens acht Jahre für den Motorsport zur Verfügung steht und tatsächlich Motorsport durchgeführt wird. Der Ortsclub muss dafür die Garantie übernehmen. Sollte aus irgendwelchen Gründen der Betrieb auf der Anlage vorher beendet werden, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen.

Für die geförderte Motorsportstätte ist eine hinreichende (Brand-) Versicherung abzuschließen.

Voraussetzung für die Förderung ist eine entsprechende finanzielle Beteiligung des betreffenden Ortsclubs.

Ein beantragender Ortsclub kann seinen im Rahmen des Finanzierungsplans bekannt zu gebenden Eigenanteil neben Eigenmitteln zum Teil auch durch Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen sind genau zu erläutern und zu höchstens marktüblichen Konditionen anzusetzen.

Bedingungen und Auflagen für die einzelnen Sportarten von FIA, FIM, FIM Europe, UIM, DMSB, und ADAC müssen berücksichtigt werden, sofern Veranstaltungen oder Übungsfahrten durchgeführt werden.

## 2. Art der Förderung

Gefördert werden können:

Vorbemerkung: Gefördert werden können Sport- incl. Trainingsstätten des Jugend-, Breiten- oder Spitzensports, deren Reglements international oder vom DMSB oder der ADAC Sportkommission genehmigt wurden.

- Feste bauliche Anlagen für den Motorrennsport zu Wasser und zu Land.
- Bewegliche bauliche Anlagen, die festen Anlagen gleichgestellt werden können.
- Nebenanlagen von Sportstätten, wie Start- und Zielhäuser, Startmaschinen, Sanitäre Anlagen, Fahrerlager, Parkplätze, Zufahrten sowie Unterstellungsmöglichkeiten für Sportgeräte.
- Bau- und Sicherheitsmaßnahmen, die durch Auflagen von Behörden bzw. Sportgremien erforderlich werden und ohne die der Sportbetrieb im bisherigen Umfang nicht mehr möglich ist.
- Ausgleichsmaßnahmen (ohne Planungskosten), die nach dem Genehmigungsverfahren für die Sportstätte notwendig sind.

Nicht gefördert werden:

- Grundstücke und Nebenkosten für den Erwerb,
- (Neben-)Anlagen deren (Neu-)Bau aus der Vernachlässigung der regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung für bestehende Einrichtungen, z.B. Toilettenanlagen herrühren.
- Anlagen, die nicht dem Motorsport dienen, so auch dem Modellbausport.
- Anlagen, die ausschließlich zur Durchführung eines gewinnorientierten Betriebs errichtet werden. z.B. Tribünen, Leihkarts u.ä.
- Gegenstände, die nur zur Durchführung einer einmaligen Veranstaltung benötigt werden.
- Angemietete Gegenstände
- Vereinsheime und Gaststätten
- Veranstaltungskosten
- Verkehrsübungs- und Sicherheitstrainingsplätze
- Bezuschussung allein von Genehmigungen (z. B. immissionsschutzrechtliche Verfahren).

Werden Sportanlagen in vorhandene Verkehrsübungsanlagen integriert oder gleichzeitig mit Verkehrsübungsanlagen gebaut, so sind nur die dem Motorsport eindeutig zuordenbaren Kosten förderungswürdig. Dies gilt auch für andere Mischanlagen.

Grundsätzlich ist nur eine einmalige Bezuschussung eines Projektes möglich. Eine Mittelnachforderung für die gleiche Maßnahme muss abgelehnt werden. Wird die Nutzung einer Anlage erweitert, z. B. für eine andere Motorsportart, oder wird eine andere bauliche Maßnahme erforderlich, ist eine nochmalige Förderung möglich, wobei insgesamt der Höchstbetrag der Förderung nicht überschritten werden darf. Für die nochmalige Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.

### **3. Beantragung**

Der Antrag auf Förderung kann gestellt werden durch alle ADAC Ortsclubs, die

- eine Sport- bzw. Trainingsanlage bauen oder erweitern,
- sich an dem Bau einer derartigen Anlage beteiligen.

Der Antrag muss vor Baubeginn gestellt werden. Zuschussanträge nach Abschluss der Bauarbeiten müssen abgelehnt werden. Liegen die Unterlagen für die Bezuschussung noch nicht vollständig vor, kann ein Vorbescheid über die grundsätzliche Förderung ohne Angabe eines Betrages beantragt werden. Die Zusage über die endgültige Höhe der Förderung kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen erfolgen.

Der Antrag eines Ortsclubs muss an den ADAC Südbayern gerichtet sein und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

Für Motorsportstätten mit förderfähigen Gesamtkosten ab € 250.000,-- ist bei Antragstellung ein sportliches Nutzungskonzept vorzulegen, dessen Einhaltung im weiteren Verlauf nachzuweisen ist.

### **4. Umfang der Förderung**

Die Förderung bezieht sich nur auf die Schließung von Deckungslücken, die im Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

Die Förderung kann nur im Rahmen der vorhandenen Mittel erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss, ebenfalls nicht auf die Höhe des Zuschusses. Der Vergabeausschuss behält sich vor, auf andere günstigere Lösungen hinzuweisen und die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

Die Förderungssumme kann max. 30 % der Investitionssumme betragen. Der Höchstbetrag pro Anlage ist auf € 250.000,-- begrenzt.

Für Sportstätten von Motorsportdisziplinen, deren Reglements ausschließlich von der ADAC Sportkommission genehmigt wurden, ist die Förderung pro Antrag auf max. € 15.000,-- beschränkt.

Auch für reine Trainingsstätten für Motorsportdisziplinen, deren Reglements vom DMSB oder von der ADAC Sportkommission genehmigt werden und einen kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist, ist eine Förderung möglich, auf max. 10.000 Euro beschränkt.

Die Untergrenze der Förderung seitens des Fonds beträgt € 4.500,--, d.h.: die Gesamtkosten müssen mindestens € 15.000,-- betragen. Wird die gleiche Anlage wiederholt gefördert, darf die Förderungssumme insgesamt den Betrag von € 250.000,-- nicht überschreiten.

## **5. Auszahlung**

Bevor eine Auszahlung erfolgt, wird eine Nachprüfung durchgeführt.

Falls ein Zuschuss gewährt wird, kann die erste Rate (in der Regel 50 %) bei Baubeginn ausgezahlt werden. Die zweite Rate wird nach Fertigstellung der Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Beträge sind beim ADAC Südbayern schriftlich anzufordern, wobei bestätigt werden muss, dass entweder (zur ersten Rate) der Bau begonnen wurde oder (zweite Rate) die Sportstätte fertiggestellt ist.

Der Antragsteller hat zur Auszahlung zur zweiten Rate nachzuweisen, in welcher Höhe tatsächlich Zahlungen für Fremdleistungen erfolgten und wie exakt die erfolgten Eigenleistungen getätigt und berechnet wurden.

Bei Änderungen der Voraussetzung oder der Nutzung einer Sportanlage verfallen die zugesagten Zuschüsse: Gegebenenfalls muss die Förderung neu beantragt werden. Wird die 1. Rate des Zuschusses zwei Jahre nach der Beschlussfassung nicht abgerufen, verfällt er: Das Projekt ist dann neu zu beantragen.

Die Abforderung der 2. Rate nach Beendigung der Baumaßnahmen hat grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren ab Baubeginn zu erfolgen, sonst verfällt diese. Sollte die Abforderung noch nicht möglich sein, ist ein Zwischenbericht abzugeben, der die Gründe der Verzögerung darlegt.

Wird dementsprechend die 2. Rate nicht abgefordert, ist bereits für die zu Baubeginn ausgezahlte 1. Rate der Mittelverwendungsnachweis zu führen. Soweit dieser nicht dem beantragten und genehmigten Projekt entspricht, ist die 1. Rate (anteilig) an den ADAC Südbayern zurückzuzahlen.

## **6. Einzureichende Unterlagen**

Für jedes Projekt ist das in der Anlage beigefügte „Projektformular“ im Original auszufüllen und einzureichen.

Es müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Beschreibung und Begründung des Projektes
- Beschreibung des künftigen Betriebs  
(welche Veranstaltungen, Trainings gegebenenfalls in der Vergangenheit und zu-künftig, welche Trägerschaften usw.)
- maßstabsgerechter Plan mit Streckenverlauf
- Angabe, ob Vorsteuerabzugsberechtigung für das beantragte Objekt besteht.
- Kostenvoranschlag (es müssen drei Angebote eingeholt werden)
- Finanzierungsplan mit Mittelnachweis und Ausweisung der Deckungslücke
- Betriebsgenehmigung bzw. Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Bebauungsplan
- Baugenehmigungen
- Vertrag über Grund und Boden
- Vertrag über Partnerschaften mit Dritten  
(z. B. wenn es sich um eine Trägergesellschaft handelt, die die Sportanlage baut oder betreibt).
- Sportliches Nutzungskonzept für die beantragte Anlage (ab förderfähigen € 250.000,-- Gesamtkosten)

Die Anträge auf Förderung sind vor Baubeginn zu stellen. Sie sind bis 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres an den ADAC Südbayern einzureichen, um noch zügig behandelt zu werden.

## **7. Hinweisschild/ ADAC Werbung**

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Fertigstellung der Sportstätte darauf hinzuweisen, dass diese vom ADAC gefördert wird. Darüber hinaus ist in Absprache mit dem ADAC Südbayern eine angemessene Fläche für ADAC Werbung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzliche Neufassung genehmigt durch Vorstand ADAC Südbayern am 23/06/2003.

Redaktionelle Anpassung an Richtlinien des ADAC e. V. am 25. Juni 2011; redaktionelle Anpassung erfolgte am 10. Februar 2015